

**Schutz- und Hygienekonzept
für die Durchführung von Forschungsarbeiten
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg entsprechend den Richtlinien
zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Voraussetzung für die Durchführung von Forschungsarbeiten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist auf Grund des Beschlusses der Staatsregierung vom 28.07.2020 für das Wintersemester 2020/21 die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes in der jeweils geltenden Fassung (www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/corona_rechtliches.htm) sowie des von der Universität Bayern e.V. (www.unibayern.de/Aktuelles) mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erarbeiteten Rahmenhygienekonzepts „Universität“ und den auf den Richtlinien aufbauenden universitären Schutz- und Hygienekonzepts. Das Schutz- und Hygienekonzept für die Durchführung von Forschungsarbeiten im Labor bzw. die Nutzung spezifischer Räumlichkeiten der Universität erfordern, orientiert sich dabei an den mit dem Freistaat Bayern abgestimmten universitären Konzepten für die Durchführung von Präsenzprüfungen, Präsenzveranstaltungen und Praktika. Die hier beschriebenen Regeln sind bei der Durchführung von Forschungsarbeiten strikt zu beachten.

Da sich Forschungsumgebungen in den verschiedenen Fakultäten und Zentren der Julius-Maximilians-Universität stark unterscheiden und hier nicht jede Besonderheit vollständig berücksichtigt werden kann, ist die Universitätsleitung (praesident@uni-wuerzburg.de) gern bereit, zu Rückfragen Stellung zu nehmen.

- 1) Forschungsarbeiten im Sinne dieses Schutz- und Hygienekonzepts betreffen nicht nur Forschungsvorhaben, die ganz oder teilweise aus den der Universität oder dem Universitätsklinikum zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern auch aus Mitteln Dritter finanziert werden. Sie werden von haupt- oder nebenberuflich an der Universität wissenschaftlich tätigem Personal, insbesondere von Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso wie im Rahmen von Promotionen und Habilitationen, Master- und Bachelorarbeiten und vom wissenschaftsunterstützenden Laborpersonal (z. B. Techniker/-innen) durchgeführt.
- 2) Generell gilt für Forschungsarbeiten, dass nur solche Arbeiten in den Räumen der Universität durchgeführt werden dürfen, die dies erfordern. Literaturarbeiten, Auswertungen, Publikationsvorbereitungen sowie Büroarbeiten sind, wo immer möglich, im Home-Office durchzuführen.

Der Ausleihbetrieb sowie der Zugriff auf elektronisch verfügbare Medien der Universitätsbibliothek ist gewährleistet. (www.bibliothek.uni-wuerzburg.de/aktuelles/meldungen/coronavirus).

- 3) Forschungsarbeiten, die entsprechende universitäre Einrichtungen (z. B. Versuchsaufbauten, Präsenzmaterialien) erfordern, dürfen unter Einhaltung der folgenden Schutz- und Hygienemaßnahmen – und aller weiteren schon bisher zu beachtenden Arbeitsschutzbestimmungen – durchgeführt werden:

- a) Die Teilnahme an Forschungsarbeiten im Sinne dieses Konzepts ist bei Verdacht auf Symptomatik sofort zu unterbrechen.
- b) Verantwortliche (Forschungsgruppenleiter/-innen etc.) müssen im Fall von Infektionen jederzeit eine Kontaktverfolgung sicherstellen.
- c) Insbesondere sind folgende Abstands- und allgemeine Hygieneregeln zu beachten:
- 1,5 m Mindestabstand zwischen den Arbeitsplätzen, und zwar sowohl vor und hinter als auch rechts und links von den Plätzen
 - Nutzung der Handdesinfektionsmöglichkeiten beim Betreten und Verlassen der Universitätsgebäude
 - häufiges Händewaschen
 - Husten und Niesen nur in die Armbeuge
 - soweit möglich Verwendung eigener personenbezogener Arbeitsmittel
 - falls Arbeitsmittel von verschiedenen Personen benutzt werden: Tragen von Handschuhen
 - mindestens einmal täglich Reinigung der Arbeitsräume, der Arbeitsflächen und der Bedienelemente von Apparaturen
 - Verlassen des Laborbereichs unmittelbar nach Abschluss der Experimente, Abschalten von Apparaturen, soweit diese nicht im Dauerbetrieb sind
- d) Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen bei den Forschungsarbeiten wird unter Umständen dazu führen, dass die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen gegenüber der bisher üblichen Zahl reduziert werden muss. Die für die Forschungsarbeiten verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Sorge für die Einhaltung der Abstands- und Sicherheitsregelungen sowie für die Dokumentation aller Kontakte im Labor mit Kontaktzeiten bzw. der Arbeitszeitpläne. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass entsprechend den Schutz- und Hygienekonzepten der Labors mindestens eine weitere Person in Ruf- oder Sichtweite arbeitet.
- e) Werden im Rahmen von Forschungsarbeiten Präsenzveranstaltungen durchgeführt, sind die Regelungen des Schutz- und Hygienekonzept für Präsenzveranstaltungen im Wintersemester 2020/21 zu beachten.

Zur Umsetzung kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Zeitversetzte Durchführung der Forschungsarbeiten in sich wiederholenden Zyklen (Schichtbetrieb).
- Wo immer möglich, sollten fest zugeordnete und klar getrennte Arbeitsplätze für verschiedene Experimente genutzt werden. In den Räumen ist für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Näheres dazu können Sie dem Lüftungskonzept entnehmen (go.uni-wue.de/corona-formulare).
- Zwischen wechselnden Schichten ist eine halbstündige Pause vorzusehen. Bei Pausen sind die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.
- Wo immer möglich ist generell eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, unabhängig davon, dass bei Forschungsarbeiten, bei denen der Mindestabstand temporär nicht eingehalten werden kann, durch andere technische Vorkehrungen (z. B. Separation von Arbeitsplätzen durch Plastikscheiben) die Infektionsgefahr einzuschränken ist. Visiere, Folien o. Ä. erfüllen nicht die Kriterien für eine Mund-Nasen-Bedeckung. Die Mund-Nasen-

Bedeckung ist nach jeder Schicht entweder zu wechseln oder durch geeignete Maßnahmen zu desinfizieren. Insbesondere bei Tätigkeiten in Laboratorien, in denen mit Gefahr- und Biostoffen gearbeitet wird, ist zu bedenken, ob sich die Gefährdung für die Beschäftigten (auch für Studierende) durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erhöhen kann, weil im Einzelfall Stoffe unbemerkt, z. B. in Form von Spritzern, verteilt werden und auf die Mund-Nasen-Bedeckung gelangen können.

Die Entscheidung, welche Maßnahmen im Einzelnen Anwendung finden, trifft die/der jeweilige W3-Professorin/W3-Professor oder die selbständige Arbeitsgruppenleitung unter Beachtung der hier zusammengestellten Richtlinien.

- f) Die Kommunikation auch zwischen den Mitgliedern einer Arbeitsgruppe sollte so weit wie möglich ohne Präsenzbegegnungen über elektronische Medien erfolgen. Dies gilt auch für Arbeitsgruppenbesprechungen und Seminare.
 - g) Die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben haben weiterhin ihre Gültigkeit. Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen müssen zwingend eingehalten werden.
- 4) Personen, die Forschungsarbeiten durchführen müssen, und Gruppen mit einem erhöhten Risiko (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut, Bestätigung Betriebsärztlicher Dienst) angehören, wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Die Universität bietet dazu bei Bedarf eine entsprechende Beratung durch den Betriebsarzt an.
- 5) Von Forschungsvorhaben im Sinne dieses Konzepts sind Personen ausgeschlossen, die
- a) in den letzten 14 Tagen wesentlich ungeschützten Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Erkrankten hatten,
 - b) Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hindeuten wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Fieber ($\geq 38,0^{\circ}\text{C}$), Geruchs- und Geschmacksverlust,
 - c) gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung verpflichtet sind, sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben (www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true) oder
 - d) für die aus sonstigen Gründen behördliche Quarantänemaßnahmen angeordnet wurden.

In den Fällen b) und c) kann durch Vorlage eines ärztlichen Negativ-Zeugnisses über eine molekularbiologische Coronavirus SARS-CoV-2 Testung (kein Antikörpertest!), die höchstens 48 Stunden vor der Vorlage bei der Universität durchgeführt wurde, eine Genehmigung für das Betreten der Universitätsflächen und Räume gewährt werden.

–

Dieses Regelwerk kann nicht jede Situation und alle besonderen Umstände erfassen. Alle Mitglieder der Julius-Maximilians-Universität sind daher aufgerufen, im Geiste dieser Bestimmungen auftretende Situationen zu lösen und immer dem Gesundheitsschutz den Vorrang einzuräumen.